



Richtlinien über die Bescheinigung nach § 48 BAföG

(Stand 01.10.2009)

Für alle Bachelor-Studiengänge ab Studienbeginn Wintersemester 2006/07 gilt folgende Regelung:

Die übliche Leistung wird bestätigt, wenn bis zum Ende des vierten Fachsemesters 60 ECTS-Punkte aus den ersten beiden Studienjahren erreicht wurden.

Aufholen bei Wegfall der Förderung:

Die übliche Leistung ist aufgeholt, wenn bis zum Ende des fünften oder sechsten Fachsemesters 80 ECTS-Punkte aus den ersten beiden Studienjahren erreicht wurden.